

Deutsche Gesellschaft für Hyperthermie e. V. - Vereinsnachrichten -

Sehr geehrte Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Hyperthermie e.V.,

nach einer mehrjährigen Pause verfügt unsere Gesellschaft ab diesem Jahr wieder über ein eigenständiges Printmedium: das Fachmagazin **Forum Hyperthermie**. Fortan werden hier jährlich neue Erkenntnisse, Forschungsarbeiten und Best Cases zitierfähig publiziert. Die für den Sommer 2015 geplante Ausgabe wird primär die Leitlinien (RHT, GkHT), die Berichterstattung zum *Annual STM-Meeting* und *Annual Meeting of ESHO* sowie die ausführlichen Vereinsnachrichten enthalten. Allen Mitgliedern der DGHT wird das Magazin frei Haus geliefert. Wir freuen uns, Sie mit diesem qualitativen Fachmedium über alle Entwicklungen in der Hyperthermie auf dem neuesten Stand zu halten und die Wahrnehmung der DGHT im In- und Ausland weiter zu steigern.

Ute Gatzmann (Geschäftsstelle der DGHT e.V.)

In den Leistungsabrechnungen der Krankenversicherer findet sich oftmals nur eine Kurzbegründung unter Verweis auf vermeintlich entgegenstehende gesetzliche Regelungen. Solche Formulierungen erwecken den Eindruck, es gäbe einen abschließenden Leistungskatalog, in dem die betreffende Behandlungsmaßnahme nicht aufgeführt sei, sodass man sich hiergegen nicht zur Wehr setzen könne. Ein solch abschließender Katalog existiert aber nicht. Vielmehr ist es rechtlich immer eine Frage des konkreten Behandlungsfalls, ob eine bestimmte Leistung oder ein Medikament medizinisch notwendig und erstattungsfähig ist oder nicht. In die im konkreten Fall vorzunehmende Bewertung fließen das Krankheitsbild des Patienten sowie Anwendungs- und Wirkungsweise der Therapiemaßnahme ein. Auch wenn sich die gesetzliche Krankenversicherung auf den *Medizinischen Dienst der Krankenversicherung* (MDK) oder eine private Krankenversicherung auf einen sogenannten „Beratungsarzt“ oder einen Gutachter beruft, bedeutet dies nicht das Ende der Rechtsschutzmöglichkeiten.

Anlass zur Hoffnung geben einige in jüngster Zeit ergangene Gerichtsentscheidungen, in denen die Erstattungsfähigkeit insbesondere von Hyperthermie-Behandlungen positiv beurteilt wurde. Hervorzuheben ist ein aktuelles Verfahren, geführt durch die Kanzlei arnedis Rechtsanwälte, in dem das Oberlandesgericht Naumburg mit Urteil vom 26. Juni 2014 (Aktenzeichen: 4 U 56/13) den Kostenerstattungsanspruch bezüglich einer Hyperthermie-Behandlung zumindest teilweise bejaht hat. Dies bemerkenswerterweise sogar ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens. Im dortigen Fall ging es um eine loco-regionale Tiefenhyperthermie bei Nierenzellkarzinom. In den Urteilsgründen findet sich die interessante Argumentation, dass wenn eine bestimmte Behandlung in das Vergütungsverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) aufgenommen sei, sich die Regelung aus der GOÄ auf die Leistungspflicht der privaten Krankenversicherung auswirke. In Anbetracht einer solch „mittelbaren Geltung“ der

GOÄ ist die Vorgehensweise privater Krankenversicherer, auch in der GOÄ aufgeführte Leistungen teilweise einfach als wirkungslos und damit medizinisch nicht notwendig abzutun, juristisch äußerst kritikwürdig. Oberflächen-, Halbtiefen- und Tiefen-Hyperthermie sind mit den Gebührensätzen 5852 ff. in der GOÄ erfasst, sodass hier gute Argumentationsmöglichkeiten bestehen.

Des Weiteren ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2013 (Aktenzeichen: 1 BvR 2045/12) interessant. Im dortigen Fall ging es um eine Patientin, die an einem metastasierenden Ovarialkarzinom erkrankt war. Nach Operation und Chemotherapie hatte die Patientin die Übernahme der Kosten von 15.000 Euro monatlich für eine Behandlung mittels kombinierter Immuntherapie (Hyperthermie, onkolytische Viren und dendritische Zellen) bei ihrer Krankenkasse beantragt. Das Landessozialgericht in II. Instanz hatte zuvor die Klage der Patientin abgewiesen mit der Begründung, es hätte mehrere allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leitlinienbehandlungen gegeben. Das Urteil des Landessozialgerichts wurde vom Bundesverfassungsgericht jedoch aufgehoben. In der Begründung des Bundesverfassungsgerichts wird hervor gehoben, dass die dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung zu vergleichen ist mit dem, was die alternative Behandlungsmethode leisten kann. Die Aussicht auf Heilung muss im konkreten Behandlungsfall beurteilt werden. Auch diese Entscheidung ist ein Fingerzeig dahin, dass die Erstattung der Kosten für komplementärmedizinische Behandlungen nicht pauschal abgelehnt werden können.

Autor:
Rainer Hellweg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
arnedis Rechtsanwälte, Hannover, www.arnedis.de

Für die Übermittlung des Rechtstipps danken wir dem DGHT-Mitglied
The Pockwood Corp., Neuer Wall 80, 20354 Hamburg, www.pockwood-corp.com

Veranstaltungen 2015

Datum	Ort	Veranstaltung	Kontakt
24.06. – 27.06.2015	Zürich und Aarau	30 th Annual Meeting of ESHO, www.esho2015.org	DGHT-Geschäftsstelle Gutenbergstr. 8 26135 Oldenburg Tel.: 0441-936 54 58-6 Fax: 0441-936 54 58-7 E-Mail: info@dght-ev.de www.dght-ev.de Weitere Veranstaltungen: www.dght-ev.de
10.07. – 12.07.2015	Nidda/Bad Salzhausen	Annual Meeting of the International Clinical Hyperthermia Society (ICHHS) www.ichs-conference.org	
02.10. – 03.10.2015	Berlin	VI. Hyperthermie-Symposium, www.hyperthermie-kongress.de	
Oktober 2015	Baden-Baden	Hyperthermietagung im Rahmen der Medizinischen Woche Baden-Baden 14.00 – 14.05: Begrüßung und Einführung (Thaller) 14.05 – 14.30: Kurative Zielsetzung in der palliativen Onkologie (Brockmann) 14.30 – 15.00: Kombination von Radiotherapie und Elektrohyperthermie (Sahinbas) 15.00 – 15.30: Bengalrosa: wirksam, schonend, billig. (Probst, Retzeck, Rhode, Wasylewski, Thaller) 16.00 – 16.30: Packende Fälle mit Hilfe von seelischer und körperlicher Entgiftung bei Krebs (Saupe) 16.30 – 17.00: Lipo-Teichonsäure aus Streptokokken und Phenyl-Butyrat zur Therapie des malignen Aszites und Pleura-Ergusses (Truog)	